Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6640**

18. Wahlperiode 10.11.2015

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Frank Tempel, Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

A. Problem

Die Aufgaben der Nachrichtendienste in der Bundesrepublik haben sich seit ihrer Gründung Anfang der fünfziger Jahre erheblich verschoben. Dadurch stellten sich Legitimations-, Kontroll- und Rechtsschutzfragen neu. Mit dem Stichwort der »vernetzten Sicherheit«, das im Rahmen der Anti-Terror-Pakete zum Generalschlüssel einer neuen Sicherheitsarchitektur wurde, stellt insbesondere der unscharf abgegrenzte Raum der modernen Kommunikationsmittel (Internet, Satelliten u. a.) neue Herausforderungen an die rechtlichen Grundlagen der parlamentarische Kontrolle. Unter dem Deckmantel des sogenannten Anti-Terrorkampfes geht in vielen Fällen die Rechtsstaatlichkeit verloren. Dabei hat sich innerhalb der deutschen Dienste eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich macht. Befördert wird dieser Zustand dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse berufen dürfen.

Bei Untersuchungen bis in die jüngste Zeit hinein konnte gezeigt werden, dass die Kontrolle der Nachrichtendienste ein strukturelles Problem darstellt. Dies führt zur grundsätzlichen Frage der Legitimität von Geheimdiensten in einer Demokratie. Als Übergangslösung auf dem Weg zur Abschaffung der Geheimdienste ist die gegenwärtige Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Bundes dringend reformbedürftig. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) in verschiedener Hinsicht geändert werden. Erweitert werden müssen auch die Kontroll- und Informationsrechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Ausschusses für Verteidigung und des Innenausschusses, denen in der Regel Auskünfte von der Bundesregierung mit Verweis auf das Parlamentarische Kontrollgremium verweigert werden. Ein klar definierter rechtlicher Rahmen ist notwendig sowie die Möglichkeit, ausreichend Expertise aufzubauen und Transparenz herzustellen.

B. Lösung

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) wird novelliert. Sowohl die Verpflichtungen der Bundesregierung gegenüber dem Gremium als auch die Befugnisse des Gremiums werden konkretisiert und ausgeweitet. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Weitergabe von Berichten berufener Sachverständiger an die zuständigen Kontrollgremien und Untersuchungsausschüsse der Länderparlamente die Zusammenarbeit der Kontrollgremien zu verbessern. Insbesondere die Rechte der Minderheit bzw. des einzelnen Mitglieds werden gestärkt, um Kontrollmöglichkeiten zu verbessern, unter anderem durch eine Stärkung der Klagemöglichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht in strittigen Fällen.

Mit dem Gesetz werden die Bundesregierung und die Nachrichtendienste auch verpflichtet, unter Beachtung des § 17 der Geheimschutzordnung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Auskünfte gegenüber dem Ausschuss für Verteidigung sowie dem Innenausschuss zu geben. Darüber hinaus haben künftig die Mitglieder des Deutschen Bundestages das Recht, mindestens zwei Mal im Jahr in einer öffentlichen Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums Fragen an die jeweiligen amtierenden Präsidenten der Nachrichtendienste sowie die für ihre Kontrolle zuständigen Bundesminister zu stellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kontrollgremiumgesetzes

Das Kontrollgremiumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die ordentlichen sowie stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte.“

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium selbstständig und umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden und über Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie über laufende und geplante Maßnahmen im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.“

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Bundesregierung hat auf Verlangen den Innenausschuss des Bundestages über Vorgänge unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie den Verteidigungsausschuss über Vorgänge unter Beteiligung des Militärischen Abschirmdienstes umfassend zu unterrichten und auf entsprechenden Beschluss dem Innen- bzw. Verteidigungsausschuss auch zum jeweiligen Vorgang gehörende Akten, Schriftstücke sowie Daten herauszugeben sowie die Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienste zu ermöglichen. Die Unterrichtung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob diese Vorgänge ebenfalls Gegenstand des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind. Verweigert die Bundesregierung die Unterrichtung ganz oder teilweise, hat sie das Parlamentarische Kontrollgremium über die Gründe in Kenntnis zu setzen.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, kann das Parlamentarische Kontrollgremium auf Verlangen eines Mitgliedes von der Bundesregierung und den in § 1 genannten Behörden verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der in § 1 genannten Behörden zu erhalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist auf Verlangen eines Mitgliedes direkter Zugang zu den Netzwerken der Informationstechnik der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden zu gewähren, sofern es sich um zurückliegende oder operative Vorgänge oder Leitungsentscheidungen handelt, für die auch gegenüber der Bundesregierung eine Berichts- oder Informationspflicht besteht."

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Es kann auf Verlangen eines Mitgliedes Angehörige der Nachrichtendienste, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitglieder der Bundesregierung sowie Beschäftigte anderer Bundesbehörden nach Unterrichtung der Bundesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen."

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 4 und 5 erstreckt sich auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen sowie auf folgende Vorgänge:

1. die nationalen als auch internationalen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der in § 1 genannten Behörden;
2. Verträge zur Kooperation im Bereich internationaler nachrichtendienstlicher Tätigkeiten. Diese müssen den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums vor Inkrafttreten zur Kenntnis gegeben werden;
3. Dienst- und Verwaltungsvorschriften der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden."

5. Dem § 7 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unter Wahrung des Geheimschutzes können Berichte des Sachverständigen auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums an die zuständigen Kontrollinstanzen der Länderparlamente sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse übermittelt werden."

6. In § 8 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen und der Wortlaut wird folgt gefasst:

„Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Gremium."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen."

c) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Bei wichtigen Vorgängen können Mitglieder ihre jeweiligen Fraktionsvorsitzenden unterrichten. In diesem Fall gilt Absatz 1 nicht für diese Vorgänge.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, die nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach sorgfältiger Prüfung der widerstreitenden Interessen einen Verstoß gegen die verfassungsgemäße Ordnung des Bundes oder eines Landes im Bundestag erkennen lassen. In diesem Fall ist es keine

Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches und der Geheimschutzordnung, wenn dadurch ein Staatsgeheimnis öffentlich wird, sofern damit beabsichtigt wird einen Bruch der Verfassung eines Landes oder des Grundgesetzes abzuwehren.

(6) Über die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist ein Inhalts- und Beschlussprotokoll zu erstellen. Darüber hinaus ist ein Tonmitschnitt anzufertigen, welcher auf Verlangen eines Mitgliedes zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist.

(7) Für Tonträger nach § 10 Absatz 6 ist der Zeitpunkt des Ablaufs der VS-Einstufung zu bestimmen. Die Regelfrist beträgt 30 Jahre; es kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Parlamentarischen Kontrollgremium eine kürzere Frist bestimmt werden. Vor Ablauf der Frist sind die Tonträger im Deutschen Bundestag zu archivieren.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion sowie bei ihnen angestellte Beschäftigte nach Anhörung der Bundesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums, sofern im Einzelfall nichts anderes durch das Parlamentarische Kontrollgremium beschlossen wird. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.“

10. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Mindestens ein Viertel der Beschäftigten werden durch die Vertreter der Oppositionsfraktionen des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorgeschlagen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Mindestens zwei Mal im Jahr berichten die jeweiligen amtierenden Präsidenten der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden sowie die für ihre Kontrolle zuständigen Bundesminister in einer öffentlichen Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Dabei ist neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch allen anderen Mitgliedern des Bundestages das Fragerecht einzuräumen.“

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

    „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung auf Antrag der Bundesregierung oder einer Fraktion der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Aufgaben der Nachrichtendienste in der Bundesrepublik haben sich seit ihrer Gründung Anfang der fünfziger Jahre erheblich verschoben. Dadurch stellten sich Legitimations-, Kontroll- und Rechtsschutzfragen neu. Mit dem Stichwort der »vernetzten Sicherheit«, das im Rahmen der Anti-Terror-Pakete zum Generalschlüssel einer neuen Sicherheitsarchitektur wurde, stellt insbesondere der unscharf abgegrenzte Raum der modernen Kommunikationsmittel (Internet, Satelliten u.a.) neue Herausforderungen an die rechtlichen Grundlagen der parlamentarische Kontrolle. Unter dem Deckmantel des sogenannten Anti-Terrorkampfes geht in vielen Fällen die Rechtsstaatlichkeit verloren. Dabei hat sich innerhalb der deutschen Dienste eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich macht. Befördert wird dieser Zustand dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse berufen dürfen.

Bei Untersuchungen bis in die jüngste Zeit hinein konnte gezeigt werden, dass die Kontrolle der Nachrichtendienste ein strukturelles Problem darstellt. Dies führt zur grundsätzlichen Frage der Legitimität von Geheimdiensten in einer Demokratie. Als Übergangslösung auf dem Weg zur Abschaffung der Geheimdienste ist die gegenwärtige Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Bundes dringend reformbedürftig. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) in verschiedener Hinsicht geändert werden. Erweitert werden müssen auch die Kontroll- und Informationsrechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Ausschusses für Verteidigung und des Innenausschusses, denen in der Regel Auskünfte von der Bundesregierung mit Verweis auf das Parlamentarische Kontrollgremium verweigert werden. Ein klar definierter rechtlicher Rahmen ist notwendig sowie die Möglichkeit, ausreichend Expertise aufzubauen und Transparenz herzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) wird novelliert. Sowohl die Verpflichtungen der Bundesregierung gegenüber dem Gremium als auch die Befugnisse des Gremiums werden konkretisiert und ausgeweitet. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Weitergabe von Berichten berufener Sachverständiger an die zuständigen Kontrollgremien und Untersuchungsausschüsse der Länderparlamente die Zusammenarbeit der Kontrollgremien zu verbessern. Insbesondere die Rechte der Minderheit bzw. des einzelnen Mitglieds werden gestärkt, um Kontrollmöglichkeiten zu verbessern, unter anderem durch eine Stärkung der Klagemöglichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht in strittigen Fällen.

Mit dem Gesetz werden die Bundesregierung und die Nachrichtendienste auch verpflichtet, unter Beachtung von § 17 „Geheimschutzordnung“ der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Auskünfte gegenüber dem Ausschuss für Verteidigung sowie dem Innenausschuss zu geben. Darüber hinaus haben künftig die Mitglieder des Deutschen Bundestages das Recht, mindestens zwei Mal im Jahr in einer öffentlichen Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums Fragen an die jeweiligen amtierenden Präsidenten der Nachrichtendienste sowie die für ihre Kontrolle zuständigen Bundesminister zu stellen.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Gegenwärtig gibt es für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr), anders als für alle anderen Gremien des Bundestages, keinerlei verbindliche Stellvertreterregelung. Das Kontrollgremium besteht aus neun Mitgliedern, wobei die beiden kleinen Fraktionen lediglich ein Mitglied im PKGr haben. Im Falle einer Erkrankung oder anderweitigen Ausfalls sind insbesondere diese Fraktionen womöglich über einen langen Zeitraum überhaupt nicht im PKGr vertreten. Dies soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung verändert werden.

Zu Nummer 2

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Absatz 1 und 2 soll die Informationspflicht der Bundesregierung dahingehend erweitert werden, dass sie das Kontrollgremium künftig auch über laufende und geplante Maßnahmen im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit unterrichten muss.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass durch die Unterrichtung des Kontrollgremiums nicht die Rechte der zuständigen Fachausschüsse des Bundestages eingeschränkt werden können, so dass also der Innenausschuss auf sein Verlangen hin über Vorgänge unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ebenso informiert werden muss, Akten herbeiziehen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste befragen kann wie der Verteidigungsausschuss bei Vorgängen unter Beteiligung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

Zu Nummer 3

Im § 5 Abs. 1 sollen die Minderheitsrechte dadurch gestärkt werden, dass es für die Herausgabe von Akten und anderen Unterlagen nicht mehr – wie bisher – eines Mehrheitsbeschlusses bedarf, sondern jedes Mitglied des PKGr dies verlangen kann.

Die Neufassung im Abs. 2 soll ermöglichen, dass das PKGr – ähnlich wie in anderen europäischen Ländern, z.B. den Niederlanden – bei Bedarf auch auf die Netzwerke der Informationstechnik der Nachrichtendienste zugreifen können.

Zudem soll im Abs. 3 die Verpflichtung anzuhörender Personen, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, gesetzlich verankert werden.

Zu Nummer 4

Mit Blick auf die Enthüllungen von Edward Snowden sowie die bisherigen Erkenntnisse des NSA-Untersuchungsausschusses soll die Kontrollbefugnis des PKGr künftig auch auf die internationalen Tätigkeiten der deutschen Nachrichtendienste, die Kooperationsverträge zur internationalen Zusammenarbeit sowie die Dienst- und Verwaltungsvorschriften der Dienste erweitert werden.

Zu Nummer 5

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Bundestag und den Länderparlamenten zu verbessern, sollen Berichte von durch das PKGr eingesetzten Sachverständigen unter Wahrung des Geheimschutzes in Zukunft auch an die Kontrollinstanzen sowie Parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Landtage übermittelt werden können. Eine derartige Regelung fehlt bislang im Gesetz und hat beispielsweise im Fall des V-Mannes „Corelli“ zu erheblichen Unstimmigkeiten zwischen Bund und Ländern geführt.

Zu Nummer 6

Nach der bislang geltenden Rechtslage können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Nachrichtendienste bei Problemen, Missständen oder der Feststellung von Rechtsverstößen zwar an das PKGr oder eines seiner Mitglieder wenden, sie sind jedoch zugleich verpflichtet, die Leitung des jeweiligen Dienstes darüber zu unterrichten. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass es kaum derartige Informationen an das Kontrollgremium gab, weil Mitarbeiter der Dienste berufliche Nachteile befürchten mussten. Deshalb soll dieser Passus nunmehr gestrichen werden.

Zu Nummer 7

Als Konsequenz aus der beabsichtigten Auflösung des Vertrauensgremiums werden die Wirtschaftspläne der Dienste zwar dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen, die Beratung der Vorlage

und die Erarbeitung der Abstimmungsempfehlung an den Bundestag soll aber künftig im Haushaltsausschuss des Parlaments erfolgen.

Zu Nummer 8

Die beabsichtigten Neuregelungen im § 10 beinhalten im Kern vier Punkte. Zum einen soll es künftig nach Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des PKGr möglich sein, dass zu bestimmten brisanten Vorgängen entgegen der grundsätzlichen Pflicht zur Geheimhaltung eine öffentliche Bewertung abgegeben werden kann. Bislang ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Durch die vorgeschlagene Drittelregelung werden die Minderheitsrechte gestärkt.

Zweitens soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Mitglieder des PKGr über wichtige Vorgänge auch ihren jeweiligen Fraktionsvorsitzenden informieren können, denn sie sind ja nicht als Privatpersonen in diesem Gremium, sondern als Vertreter ihrer Fraktion.

Zum Dritten sollen die Mitglieder des PKGr von der grundsätzlichen Geheimhaltungspflicht abweichen dürfen, wenn mit der Offenlegung von bestimmten Sachverhalten beabsichtigt wird, einen Bruch des Grundgesetzes oder der Verfassung eines Bundeslandes abzuwehren.

Viertens soll schließlich festgeschrieben werden, dass von den Sitzungen des PKGr ein Tonbandmitschnitt anzufertigen ist, um später bei Bedarf nachvollziehen zu können, ob Aussagen der Bundesregierung bzw. der Vertreter der Nachrichtendienste wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Zu Nummer 9

Hier soll festgeschrieben werden, dass die Mitglieder des PKGr nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion zur Unterstützung ihrer Arbeit im Kontrollgremium benennen können, sondern auch bei ihnen angestellte Beschäftigte, sofern diese die erforderliche Sicherheitsüberprüfung durchlaufen haben.

Zu Nummer 10

Bislang entscheidet allein die Bundestagsverwaltung über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und auch in der so genannten Task Force des PKGr. Da es sich hier um eine ganz spezifische Tätigkeit handelt, die auch ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Abgeordneten und den sie unterstützenden Mitarbeitern erfordert, soll den Vertretern der Opposition im Kontrollgremium künftig für mindestens ein Viertel der Beschäftigten das Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Zu Nummer 11

Nach US-amerikanischen Vorbild sollte es in Zukunft mindestens zweimal jährlich eine öffentliche Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums geben, in der sich die jeweilig amtierenden Präsidenten der deutschen Nachrichtendienste sowie die für deren Kontrolle zuständigen Bundesminister allen Parlamentarier für eine Befragung über ihre Arbeit zur Verfügung stellen müssen.

Zu Nummer 12

Auch bei dieser Änderung geht es um eine Stärkung der Minderheitsrechte. Nach der geltenden Regelung kann das Bundesverfassungsgericht bei Streitigkeiten mit der Bundesregierung nur dann angerufen werden, wenn dies von einer Zwei-Drittel-Mehrheit des PKGr beschlossen wird. Das bedeutet im Klartext, dass eine Anrufung des höchsten deutschen Gerichtes nur dann möglich ist, wenn die jeweilige Koalition die eigene Bundesregierung verklagt. Das ist nicht nur theoretisch abwegig, sondern auch in der Praxis noch nie vorgekommen. Deshalb soll es künftig einer Fraktion ermöglicht werden, eine Klage einzureichen, sofern sie sich in ihren Rechten im Kontrollgremium verletzt sieht.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333